

IV-ZR 110/58

Verkündet

am 21. November 1958

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, L

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

den Musiker Albert S
straße

, M G r-

Kläger und Revisionbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 21. Februar 1958 wird
aufgehoben. Auf die Berufung des beklagten Landes wird
das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts
in Wiesbaden vom 13. Juni 1957 geändert. Die Klage wird
abgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens
hat der Kläger zu tragen, im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1915 geborene Kläger ist Zigeuner. Er wurde am 4. März 1940 von der Kriminalpolizei festgenommen, weil er unter einem falschem Namen lebte. Er hatte im Jahre 1938, um sich dem Arbeitsdienst zu entziehen, einen auf einen anderen Namen lautenden Taufschein käuflich erworben. Mit diesem war es ihm gelungen, sich Ausweise unter dem Namen dieses Taufscheins zu verschaffen. Dieserhalb ist er wegen falscher Beurkundung und falscher Namensangabe mit zwei Monaten Gefängnis bestraft worden. Nach der Entlassung aus der Strafhafte wurde er in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Er kam am 1. Juni 1940 in ein Konzentrationslager. Aus diesem ist er im Mai 1945 befreit worden.

Für die Inhaftierung im Konzentrationslager verlangt er eine Entschädigung. Diese wurde ihm zunächst durch Bescheid vom 13. März 1953 versagt. Nach Erlass des Bundesergänzungsgesetzes hat er erneut eine Entschädigung beantragt.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Haftentschädigung für die Zeit von März 1943 bis zum 8. Mai 1945 zugbilligt, für die vorhergehende Zeit jedoch abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, ausschlaggebend für die Inhaftierung des Klägers im Konzentrationslager sei nur die Tatsache gewesen, daß er Zigeuner sei und daß er ohne diese Rasseeigenschaft nicht inhaftiert worden wäre. Zum mindesten sei diese Tatsache mitursächlich gewesen. Das Berufungsgericht will dies aus folgendem schließen: Die Straftaten, deren sich der Kläger schuldig gemacht habe, hätten ihrer Art nach für sich allein auch nach damaliger Auffassung nicht ausgereicht, um das Urteil "asozial" ohne weiteres zu rechtfertigen. Der Kläger habe vor der Verhaftung eine feste Wohnung gehabt. Er sei Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewesen und habe als Musiker in Arbeit gestanden. Stichhaltige Gründe für eine Vorbeugungshaft wegen asozialen Verhaltens seien aus den Polizeiakten nicht ersichtlich. Auch nach einem Vermerk der Polizei sei er als "asozialer Zigeuner" in Haft genommen worden.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind begründet. Es ist zwar möglich, daß schon vor dem 1. März 1943, dem Tage, an dem auf Grund des sogenannten Auschwitz-Erlasses eine allgemeine Rasseverfolgung der Zigeuner eingesetzt hat, in einzelnen Fällen ein Zigeuner aus Rassegründen verfolgt worden ist. Nach der Entwicklung aber, die die Behandlung der Zigeuner genommen hat und wie sie eingehend in dem Urteil des erkennenden Senats vom 7. November 1956 (LM Nr. 16 zu § 1 BEG = RzW 56, 113²⁷) dargelegt ist, muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß vor dem 1. März 1943 Zigeuner noch nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen verfolgt worden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Maßnahmen gegen Zigeuner sind bereits im großen Umfang ergriffen worden, bevor der Nationalsozialismus zur Macht gelangt war. Sie beruhten auf der Erfahrung, daß Personen, die, wie dies besonders bei den Zigeunern der Fall war, keinen festen Wohnsitz hatten und unstet durch die Lande zogen, besonders leicht zu kriminellen Verstößen neigten. Ziel solcher Maßnahmen war, die bürgerliche Gesellschaft vor einem derartigen sozialschädlichen Verhalten zu schützen, nicht dagegen die Rasse der Zigeuner als solche zu verfolgen. Diese Maßnahmen waren darauf gerichtet, den als sozialschädlich empfundenen Auswirkungen der Lebensweise der Zigeuner mit den diesem Zweck entsprechenden und für angemessen gehaltenen Mitteln entgegenzutreten. Hinsichtlich solcher vor dem Jahre 1933 ergriffener Maßnahmen ist demzufolge auch noch niemals der Standpunkt vertreten worden, daß sie eine Verfolgung aus Gründen der Rasse gewesen seien. Auch nachdem der Nationalsozialismus zur Macht gelangt war, hat sich der Charakter dieser Maßnahmen zunächst nicht grundsätzlich geändert, wenn auch die Maßnahmen gegen asoziale Personen verschärft wurden. Dies geschah besonders, nachdem der Krieg ausgebrochen war; denn während eines solchen sind Personen, die umherzuziehen pflegen, besonders gefährlich. Ein grundsätzlicher Wandel ist erst mit dem sogenannten Auschwitz-Erlaß vom 1. März 1943 eingetreten. Nunmehr setzte eine Verfolgung der Zigeuner auf Grund ihrer Rasse ein, die gegen sie durchgeführten Maßnahmen gingen weit über das hinaus, was eine Bekämpfung der sozialen Schädlichkeit der Zigeuner äußersten Falls als angemessen und notwendig erscheinen ließ.

Wenn daher eine rassische Verfolgung eines Zigeuners in der Zeit vor dem 1. März 1943 bejaht werden soll, bedarf es der Feststellung besonderer Tatsachen, die einen Schluß darauf zulassen, daß nicht sicherheitspolizeiliche Gründe, son-

dern solche rassischer Art für die Verfolgung einen entscheidenden Einfluß gehabt haben. Es reicht somit ein von der Polizei gemachter Vermerk, der Kläger sei "als asozialer Zigeuner in Haft genommen" worden, für die Feststellung einer Verfolgung aus Rassegründen nicht schon aus.

In dem hier vorliegenden Fall kommt hinzu, daß der Kläger straffällig geworden war; er hatte sich falsche Personalpapiere beschafft. Wenn auch die dieserhalb über ihn verhängte Freiheitsstrafe verhältnismäßig gering war, so gab seine Tat, da sie in Kriegszeiten begangen war, Anlaß zu sicherheitspolizeilichen Maßnahmen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Straftat habe ihrer Art nach für sich allein auch nach damaliger Auffassung nicht ausgereicht, um das Urteil "asozial" ohne weiteres zu rechtfertigen, steht dem nicht entgegen, ebensowenig die Tatsache, daß der Kläger schuft gewesen ist (vgl. hierzu die Entscheidung RzW 58, 194⁴² = LM Nr. 4 zum ÄndG).

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden, da weder die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen noch die vom Kläger aufgestellten Behauptungen zu einer Bejahung der Verfolgung des Klägers aus rassischen Gründen ausreichen.

Da auch sonst kein Anlaß für anderweitige Ermittlungen besteht, ist die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO,
§ 225 BEG.

Ascher

Maaß

Raske

Dr. Loewenheim

v. Werner